oesterreichs energie

Bundesministerium für Finanzen
BMF - IV/1 (IV/1)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Kontakt
Dipl.-Volksw. Alexandra Gruber
DW 211

Datum
29.10.2026

Unser Zeichen
35/2026

Per E-Mail an:
e-recht@bmf.gv.at

Ihr Zeichen
Geschäftszahl: 2026-0.879.686

Geschäftszahl: 2026-0.879.686
Stellungnahme von Oesterreichs Energie

Sehr geehrter Herr Silberschneider,
Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf des Abgabenänderungsgesetzes 2026. Im Folgenden erhalten Sie unsere Anmerkungen zu den beabsichtigten Änderungen des Mindestbesteuerungsgesetzes sowie des Grunderwerbsteuergesetzes 1987:

Änderung des Mindestbesteuerungsgesetzes

Nachschärfung bei Rückwirkung iZm bedingten Steuern (§ 2 MinBestG)
Derzeit ist im Begutachtungsentwurf vorgesehen, dass diese Änderung rückwirkend für Geschäftsjahre gelten soll, die nach dem 31.12.2023 beginnen. Eine solche rückwirkende Gesetzesverschärfung sieht Oesterreichs Energie kritisch.

Wird eine Steuer nachträglich aus den erfassten Steuern ausgeschlossen, kann sich die Effektivsteuerquote rückwirkend verringern. Zu prüfen wäre, ob bereits abgegebene Mindeststeuerberichte, geleistete Zahlungen oder bestandskräftig erledigte Veranlagungen geschützt werden müssen.

Eine saubere Übergangslösung wäre ein geeignetes Mittel, um den Vertrauensschutz zu gewährleisten und nachteilige Effekte der Rückwirkung zu verhindern.

Österreichs E-Wirtschaft
Brahmsplatz 3, A-1040 Wien
T +43 1 501 98-0
info@oesterreichsenergie.at
oesterreichsenergie.at

UID ATU37583307 • ZVR 064107101
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG • SWIFT/BIC: RLNWATWW • IBAN: AT12 3200 0000 1264 4787

§ 53a Abs 8 MinBestG – Abschwächung wünschenswert:

„(8) Für die Beantragung des ETR-Safe-Harbour für ein Geschäftsjahr in Bezug auf ein Safe Harbour-Steuerhoheitsgebiet gilt Folgendes:

1. Die erstmalige Beantragung setzt voraus, dass für sämtliche Geschäftsjahre, die innerhalb von 24 Monaten vor diesem Geschäftsjahr begonnen haben, für sämtliche im selben Safe-Harbour Steuerhoheitsgebiet zusammengefasste Einheiten kein Ergänzungssteuerbetrag angefallen ist.
2. Wurde der ETR-Safe-Harbour in einem vorangegangenen Geschäftsjahr nicht mehr beantragt, setzt die neuerliche Beantragung voraus, dass für sämtliche Geschäftsjahre, die innerhalb von 24 Monaten vor diesem Geschäftsjahr begonnen haben, für sämtliche im selben Safe-Harbour Steuerhoheitsgebiet zusammengefasste Einheiten kein Ergänzungssteuerbetrag nach Maßgabe von Abschnitt 3 und 4 gemäß § 47 oder den vereinfachten Berechnungen für unwesentliche Geschäftseinheiten gemäß § 52 Abs. 1 Z 2 iVm § 54 angefallen ist.“

Sofern es legistisch möglich ist, wäre die Abschaffung einer derartigen Sperrfrist wünschenswert. Es kann aufgrund unterschiedlicher Gründe in einzelnen Jurisdiktionen zu einem ETR < 15% kommen. Jedoch sollte dies nicht bedeuten, dass für die nächsten 2 Jahre bzw. 24 Monate die permanenten Safe Harbours nicht genutzt werden dürfen. Wir verweisen auf den hohen bürokratischen und finanziellen Aufwand, welcher mit der Vollberechnung verbunden ist.

Es wäre grundsätzlich denkbar, dass andere Staaten die von der OECD vorgeschlagene 24-Monate-Regelung abschwächen und z.B. die Anwendung des permanenten ETR Safe-Harbours nur für 12 Monate sperren. In so einem Fall wäre wünschenswert, dass dies im Gegenzug auch in Österreich möglich ist. Grundsätzlich handelt es sich aber u.E. um eine Regelung, bei der eine Abweichung vom OECD-Standard schwer umsetzbar ist.

Aufbau der angekündigten Verordnung:

Für eine bessere Übersichtlichkeit wäre es sehr positiv, wenn die zu erlassende Verordnung eigene Definitionen und somit keine Verweise auf den 4. Abschnitt des MinBestG enthielte. Damit wären die gesetzlichen Vorgaben in der Verordnung leichter verständlich und ein paralleles Studium von Verordnung und 4. Abschnitt des MinBestG wäre nicht notwendig.

Nachdem der Ministerialentwurf an vielen Stellen einen Verweis auf die „vereinfachte Anwendung“ von Passagen des derzeitigen MinBestG enthält, sind hier zahlreiche Klarstellungen vonnöten.

Österreichs E-Wirtschaft
Brahmsplatz 3, A-1040 Wien
T +43 1 501 98-0
info@oesterreichsenergie.at
oesterreichsenergie.at

UID ATU37583307 • ZVR 064107101
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG • SWIFT/BIC: RLNWATWW • IBAN: AT12 3200 0000 1264 4787

Eine klare Trennung der Vollberechnung (4. Abschnitt des MinBestG) von dem permanenten Safe-Harbour (in der zu erlassenden Verordnung) wäre wünschenswert und würde die Komplexität in der Anwendung reduzieren.

Latenter Steueraufwand – Anpassung für „missbrauchsanfällige" Positionen
Es ist zu begrüßen, dass deutliche Vereinfachungen hinsichtlich des „Trackings" von einzelnen latenten Steuerpositionen erfolgen werden.

Bezüglich „missbrauchsanfälliger" (steuerplanerisch nutzbarer bzw. beeinflussbarer) Positionen, für die keine Effekte latenter Steuern im permanenten ETR berücksichtigt werden dürfen, wäre eine Vielzahl von konkreten Beispielen sehr hilfreich. Jene Beispiele, die in OECD-Materialien enthalten sind, sind teilweise schwer auf Österreich umlegbar bzw. nur schwer verständlich. Es sollte jedoch leicht erkennbar sein, welche Positionen aus Sicht des BMF „missbrauchsanfällig" sind und daher zu Einschränkungen der Berücksichtigung von latenten Steuern führen.

Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes 1987

Bislang war der Anwendungsbereich der Übergangsbestimmung in § 18 Abs 2w GrEStG in Diskussion. Nach dem Wortlaut der Übergangsbestimmung wird GrESt ausgelöst, wenn 1) eine Person am 30.6.2025 bereits zu mindestens 75% beteiligt war und 2) aufgrund eines Rechtsvorgangs das Beteiligungsausmaß verändert wird, aber nicht unter 75% sinkt und 3) bisher noch keine GrESt ausgelöst wurde. In Literatur und Praxis wurde über den Anwendungsbereich diskutiert, in der Praxis der E-Wirtschaft etablierte sich folgende Sichtweise:

- Der Gesetzeswortlaut erwähnt eindeutig keine Erwerbergruppe, sondern bezieht sich ausschließlich auf eine *Person*. Daher ist die Erwerbergruppe *nicht* relevant.
- Das Gesetz legt nicht ausdrücklich fest, ob für diese Bestimmung nur direkte oder auch indirekte Beteiligungen relevant sind. Unserer Auffassung nach sind nur direkte Beteiligungen maßgeblich (siehe auch ausführlich *Eder/Marchgraber/Schimmer* in Brugger/Marchgraber/Vaishor (Hrsg), SWK Spezial GrESt: Anteilsvereinigung neu, S. 51 f.).

Nach dem Gesetzesentwurf soll das Gesetz nun allerdings dahingehend geändert werden, dass die Übergangsbestimmung sowohl auf einen einzelnen Erwerber als auch auf eine Erwerbergruppe sowie auf direkte und indirekte Beteiligungen Anwendung finden soll:

„1. In § 18 Abs. 2w wird die Wortfolge „in der Hand einer Person" *durch die Wortfolge* „unmittelbar oder mittelbar in der Hand eines Erwerbers oder einer Erwerbergruppe" *ersetzt."*

Österreichs E-Wirtschaft
Brahmsplatz 3, A-1040 Wien
T +43 1 501 98-0
info@oesterreichsenergie.at
oesterreichsenergie.at

UID ATU37583307 • ZVR 064107101
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG • SWIFT/BIC: RLNWATWW • IBAN: AT12 3200 0000 1264 4787

Oesterreichs Energie weist nachdrücklich darauf hin, dass diese Änderung keinesfalls eine bloße Beseitigung eines Redaktionsversehens, wie in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf beschrieben, darstellt, sondern eine durchaus erhebliche Ausweitung des Anwendungsbereichs der Übergangsbestimmung zur Folge hätte. Laut Entwurf soll jede Transaktion, die den Anteil direkt oder indirekt verändert, während die Gesamtbeteiligung weiterhin mindestens 75 % beträgt, Grunderwerbsteuer gemäß der Übergangsregel auslösen. Dies gilt sowohl für Erhöhungen als auch für Reduzierungen der Beteiligung (auch eine Reduzierung z.B. von einer Aktie wäre steuerpflichtig).

Als ein mögliches Beispiel sei erwähnt: Ein Landesenergieversorger wird teilprivatisiert. Es werden in einem ersten Schritt 25% abgegeben: Aufgrund der neuen Bestimmung würde GrESt aufs gesamte Grundvermögen anfallen.

Wir ersuchen um Überprüfung der Verfassungskonformität der beabsichtigten Änderung des § 18 Abs. 2w Grunderwerbsteuergesetzes 1987 bzw. um Fokus auf direkte Beteiligungen von einzelnen Erwerbern.

Mit freundlichen Grüßen

MMag. Michael Baminger, E.M.B.L.-HSG
Präsident

Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin

Österreichs E-Wirtschaft
Brahmsplatz 3, A-1040 Wien
T +43 1 501 98-0

info@oesterreichsenergie.at
oesterreichsenergie.at

UID ATU37583307 • ZVR 064107101
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG • SWIFT/BIC: RLNWATWW • IBAN: AT12 3200 0000 1264 4787